

schaft durch letzten Willen, oder ab intestato, sowie durch Schenkung unter den Lebendigen oder von Todes wegen zukommen oder vermacht werden könnte, soll als Receptizgut zu jeder Zeit und unter allen Verhältnissen zu ihrer alleinigen freien und ungehinderten Disposition seyn und verbleiben.

*Art. VI.* Seine Hochfürstliche Durchlaucht der souveräne Fürst von Hohenzollern Hechingen versprechen Ihrem Herrn Sohn des Erbprinzen Durchlaucht eine jährliche Appanage von Zehntausend Gulden in 24 fl. Fusse in monatlichen Raten, nebst den bis daher erhaltenen Naturalbezügen anweisen und auszahlen zu lassen, jedoch unabhängig von dem Vermögen, welches seiner Durchlaucht einstens erblich anfallen wird.

*Art. VII.* Die gemeinschaftlichen Einkünfte des künftigen fürstlichen Ehepaares, nämlich die Appanage und die Zinsen des Heiratsgutes sollen für den Unterhalt des Hofstaates und des Hausstandes verwendet, somit alles was zum Dienste Ihrer Durchlaucht der Frau Erbprinzessin gehört, aus demselben bestritten werden. Überdies werden Höchstderselben jährlich Viertausend Gulden in monatlichen Raten zahlbar als Nadelgeld zugesichert, welche aber bei dereinstigem Regierungsantritt Seiner Durchlaucht des Erbprinzen Ihres Herrn Gemahls auf Sechstausend Gulden jährlich erhöht werden sollen.

Höchstdieselben wollen jedoch für jetzt und bis des Herrn Erbprinzen Durchlaucht in den Genuss eines Teils des Höchst Ihnen erblich zufallenden Vermögens gelangen werden, auf den Bezug dieses Nadelgeldes verzichten.

*Art. VIII.* Im Falle des eintretenden Witwenstandes Ihrer Durchlaucht der Frau Erbprinzessin verpflichten sich Seine Hochfürstliche Durchlaucht der souveräne Fürst von Hohenzollern Hechingen für sich und seine Erben, Höchstderselben einen jährlichen Witwenunterhalt von Fünftausend Gulden in monatlichen Raten auszahlen zu lassen, welche Summe aber verdoppelt, mithin auf Zehntausend Gulden festgesetzt wird, sobald Seine Durchlaucht der Erbprinz in den Besitz des Ihnen einstens erblich anfallenden Vermögens gelangen werden. Außerdem wird der Durchlauchtigsten Wittwe eine ihrem Range gemäße und mit dem nöthigen Mobiliare, Wäsche und Silbergerätschaft versehenen Wohnung zum Wittwensitze nebst Equipage zugesichert.

*Art. IX.* Sollte es Gott dem Allmächtigen gefallen, Seine Durchlaucht den Erbprinzen mit Hinterlassung ehelicher Erben vor seiner Durchlauchtigsten Gemahlin aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, so werden der fürstlichen Frau Wittwe nebst der für ihren Wittwenunterhalt oben festgesetzten Summe und den Zinsen von Ihrem Heiratsgute noch Fünftausend Gulden jährlich für den Unterhalt und die Erziehung der fürstlichen Kinder auszahlen zu lassen, hiemit ausdrücklich bestimmt.

*Art. X.* Im Falle des Absterbens Seiner Durchlaucht des Herrn Erbprinzen ohne Kinder soll der fürstlichen Frau Wittwe das eingebrachte Heiratsgut auf Verlangen innerhalb sechs Jahren in gleichen Raten zurückgezahlt und bis zur Abtragung der ganzen Summe mit fünf vom Hundert verzinst werden.

*Art. XI.* Sollte hingegen Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin ohne Kinder zu hinterlassen vor Ihrem fürstlichen Herrn Gemahl mit dem Tod abgehen, so wird letztgedacht Seiner Durchlaucht als überlebenden Ehegatten von dem Heiratsgut die Summe von Dreißigtausend Gulden als Donation eigenthümlich zufallen, die übrigen Zweymalhunderttausend Gulden sollen aber an die Erben der Frau Fürstin Durchlaucht auf Verlangen innerhalb sechs Jahren in gleichen Raten nebst